



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08362**  
Datum: 26.10.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:  
Plandatum: 18.11.2009

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.11.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) wird die erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

- 1) § 6 der Friedhofssatzung wird um einen Absatz 8 ergänzt:  
„Abweichend zu § 6 Abs. 1 – 3 der Friedhofssatzung wird für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind folgendes geregelt:  
Die Aufnahme der Tätigkeit ist vor Beginn in der Verwaltung des Nordfriedhofes anzuzeigen. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, die im Friedhofswesen erforderlich sind (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter)  
Die Gewerbetreibenden haben für die hier tätig werdenden Mitarbeiter eine Berechtigungskarte beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) zu beantragen. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.“

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung.“

- 2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

## **Begründung**

Für die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind alle Rechtsnormen im Land Sachsen-Anhalt, zu denen auch die Satzungen der Stadt Halle gehören, zu prüfen, ob sie der Richtlinie widersprechen. Sollte dies der Fall sein, sind sie bis zum 29.12.2009 an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen

Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg vereinfacht und die betriebliche Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erleichtert wird.

Die vom Ministerium des Innern LSA veranlasste Prüfung wurde für die Stadt Halle (Saale) mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass für die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich des § 6 „Gewerbliche Arbeiten“ ein Anpassungsbedarf besteht. Die erforderliche Anpassung des § 6 der Friedhofssatzung soll mit dieser Änderung erfolgen.

Der aus städtischer Sicht weitere Änderungsbedarf der Friedhofssatzung wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

**Der § 6 der Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung wird um den Absatz (8) wie folgt ergänzt und erhält folgenden Inhalt:**

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
  - und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck der Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem

Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) **Abweichend zu § 6 Abs. 1 – 3 der Friedhofssatzung wird für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind folgendes geregelt: Die Aufnahme der Tätigkeit ist vor Beginn in der Verwaltung des Nordfriedhofes anzuzeigen. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen erforderlich sind (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter). Die Gewerbetreibenden haben für die hier tätig werdenden Mitarbeiter eine Berechtigungskarte beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) zu beantragen. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung.**